

Reglement

betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen

vom 19. Oktober 2017

Der Einwohnerrat,

gestützt auf §§ 2, 20 Abs. 2 lit. i, 55 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie Art. 19 lit. e der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003,

beschliesst:

Art. 1

Die Betreiber von Gasversorgungsanlagen im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen haben die Einwohnergemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Gasversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Abgabepflicht und
Gegenstand der
Abgabe

Art. 2

¹ Die Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen ausgespeisten Gesamtenergiemenge (Bruttoenergie) multipliziert mit einem Ansatz von maximal 0.5 Rp./kWh.

Bemessungsgrund-
lage und Höhe der
Abgabe

² Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Betreiber der Gasversorgung jährlich fest. Der Gemeinderat ist in der Ausgestaltung der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite frei, insbesondere kann er eine nach Herkunft des Gases differenzierte Abgabe festlegen.

Art. 3

Die Betreiber der Gasversorgung erheben die gesetzlichen Abgaben an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen entsprechend der vom Gemeinderat gemäss Art. 2 Abs. 2 festgelegten Kriterien.

Erhebung

Art. 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres, jeweils per Ende Februar des Folgejahres, durch die Betreiber der Gasversorgung.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 6

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Wettingen, 19. Oktober 2017

NAMENS DES EINWOHNERATES

Der Präsident
Paul Koller

Der Protokollführer
Urs Blickenstorfer